

TE Vwgh Beschluss 2025/5/20 Ra 2023/11/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

KFG 1967 §109 Abs1 litb

KFG 1967 §116 Abs5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. KFG 1967 § 109 heute
2. KFG 1967 § 109 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 109 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. KFG 1967 § 109 gültig von 16.12.2020 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 109 gültig von 01.07.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
6. KFG 1967 § 109 gültig von 07.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
7. KFG 1967 § 109 gültig von 26.02.2013 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
8. KFG 1967 § 109 gültig von 01.08.2007 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
9. KFG 1967 § 109 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 109 gültig von 01.01.2003 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. KFG 1967 § 109 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

12. KFG 1967 § 109 gültig von 01.08.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
13. KFG 1967 § 109 gültig von 25.05.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. KFG 1967 § 109 gültig von 01.11.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
15. KFG 1967 § 109 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
16. KFG 1967 § 109 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
17. KFG 1967 § 109 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
18. KFG 1967 § 109 gültig von 01.08.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992
19. KFG 1967 § 109 gültig von 16.07.1988 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. KFG 1967 § 116 heute
2. KFG 1967 § 116 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 116 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. KFG 1967 § 116 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
5. KFG 1967 § 116 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
6. KFG 1967 § 116 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
7. KFG 1967 § 116 gültig von 27.07.2017 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
8. KFG 1967 § 116 gültig von 01.03.2013 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
9. KFG 1967 § 116 gültig von 26.02.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
10. KFG 1967 § 116 gültig von 13.08.2003 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
11. KFG 1967 § 116 gültig von 01.08.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 116 gültig von 01.08.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
13. KFG 1967 § 116 gültig von 25.05.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. KFG 1967 § 116 gültig von 20.04.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
15. KFG 1967 § 116 gültig von 01.11.1997 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 116 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 116 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
18. KFG 1967 § 116 gültig von 01.08.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992
19. KFG 1967 § 116 gültig von 16.07.1988 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des R M in B, vertreten durch Mag. Alexander Razka, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Salesianergasse 25/1/1/5, gegen das am 14. Oktober 2022 verkündete und mit 25. August 2023 ausfertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, Zl. VGW-131/054/10371/2020-60, betreffend Entziehung der Fahrschullehrerberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht - durch Bestätigung eines entsprechenden Bescheids der belangten Behörde - dem Revisionswerber gemäß § 116 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) die Fahrschullehrerberechtigung entzogen; die ordentliche Revision wurde für unzulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht - durch Bestätigung eines entsprechenden Bescheids der belangten Behörde - dem Revisionswerber gemäß Paragraph 116, Absatz 5, Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) die Fahrschullehrerberechtigung entzogen; die ordentliche Revision wurde für unzulässig erklärt.

2

Dem legte das Verwaltungsgericht - nach Durchführung von sechs mündlichen Beschwerdeverhandlungen - im Wesentlichen Folgendes zu Grunde:

3

Der - damals als Fahrschullehrer bei der Fahrschule N tätig gewesene - Revisionswerber war bei einem von einem anderen Fahrlehrer (Z) vermittelten Treffen von dem früher selbst als Fahrlehrer tätig gewesenen G darauf angesprochen worden, ob er dessen Lebensgefährtin (B), die eine frühere Führerscheinprüfung nicht bestanden hatte, bei der Ablegung der Führerscheinprüfung „durch Schummeln“ helfen könne. Der Revisionswerber erklärte sich dazu bereit, es wurden erste Details besprochen und mehrere Telefonate darüber geführt.

4

Bei einem weiteren Treffen zwischen dem Revisionswerber, Z, G und B wurde erneut über den geplanten Prüfungsablauf, den Einsatz einer Minikamera sowie von Kopfhörern gesprochen.

5

Am Tag der theoretischen Fahrprüfung fanden sich G und B, wie mit dem Revisionswerber vereinbart, auf einem Parkplatz ein, es wurde das für die „Hilfe“ bei der Prüfung vereinbarte Geld übergeben und B vom Revisionswerber zu einem weiteren auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeug verwiesen, in dem sie von einem dort befindlichen unbekannt Gebliebenen mit einer um den Hals zu hängenden Brusttasche mit Handy sowie einer „präparierten Bluse“ und einem Minikopfhörer ausgestattet wurde. Während der Prüfung erhielt B über diesen Kopfhörer Anweisungen und die Antworten zu den Prüfungsfragen. Die Prüfung wurde aufgrund dieses Einsagens von ihr bestanden.

6

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung legte das Verwaltungsgericht dar, dass die Fahrschullehrerberechtigung gemäß § 116 Abs. 5 KFG 1967 zu entziehen sei, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung - darunter die Vertrauenswürdigkeit nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 - nicht mehr gegeben seien. Unter Vertrauenswürdigkeit in diesem Sinn sei zu verstehen, dass man sich darauf verlassen können müsse, der Betreffende werde seinen gesetzlichen Verpflichtungen (hier: als Fahrschullehrer) nachkommen. Dies sei auf Basis des Gesamtverhaltens des Betreffenden bzw. des sich daraus ergebenden Persönlichkeitsbilds zu beurteilen, wobei schon ein einziges gravierendes Fehlverhalten, sei es bei Ausübung der jeweiligen (beruflichen) Tätigkeit, sei es außerhalb davon, die Vertrauenswürdigkeit erschüttern könne; ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit wiege allerdings regelmäßig schwerer. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung legte das Verwaltungsgericht dar, dass die Fahrschullehrerberechtigung gemäß Paragraph 116, Absatz 5, KFG 1967 zu entziehen sei, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung - darunter die Vertrauenswürdigkeit nach Paragraph 109, Absatz eins, Litera b, KFG 1967 - nicht mehr gegeben seien. Unter Vertrauenswürdigkeit in diesem Sinn sei zu verstehen, dass man sich darauf verlassen können müsse, der Betreffende werde seinen gesetzlichen Verpflichtungen (hier: als Fahrschullehrer) nachkommen. Dies sei auf Basis des Gesamtverhaltens des Betreffenden bzw. des sich daraus ergebenden Persönlichkeitsbilds zu beurteilen, wobei schon ein einziges gravierendes Fehlverhalten, sei es bei Ausübung der jeweiligen (beruflichen) Tätigkeit, sei es außerhalb davon, die Vertrauenswürdigkeit erschüttern könne; ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit wiege allerdings regelmäßig schwerer.

7

Die Vertrauenswürdigkeit eines Fahrlehrers wie auch eines Fahrschullehrers beziehe sich insbesondere auch darauf,

dass nur Personen mit entsprechender fachlicher Befähigung in den Besitz einer Lenkberechtigung kommen sollen; dies werde durch die Beteiligung an der Manipulation von Lenkerprüfungen durch strafbare Handlungen in Frage gestellt; ein solches Fehlverhalten bewirke den Wegfall der Vertrauenswürdigkeit (jeweils Hinweis auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

8

Der grobe Missbrauch der Vertrauensposition des Revisionswerbers durch Benutzung seiner Stellung als Fahrlehrer, um „das staatliche Prüfungssystem zu sabotieren“, führe zur Verneinung seiner Vertrauenswürdigkeit, wobei durch seine Handlungen indirekt auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werde, zumal er dazu beigetragen habe, dass B ohne Nachweis einer fachlichen Befähigung in den Besitz einer Lenkberechtigung gekommen sei.

9

Der Umstand, dass er wegen dieser Handlung nicht bestraft worden sei, spiele keine entscheidende Rolle, weil es auf sein Verhalten und nicht auf eine allfällige strafgerichtliche Verurteilung ankomme.

10

Zwar habe sich der Revisionswerber seit dem zu Grunde liegenden Vorfall wohlverhalten. Dem komme jedoch nur geringes Gewicht zu, zumal er schon wegen des gegen ihn geführten Entziehungsverfahrens ein besonderes Interesse daran gehabt habe, nicht neuerlich „aufzufallen“, und weil sein in Ausübung der Fahrschultätigkeit gesetztes Fehlverhalten derart schwer wiege, dass auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Vertrauenswürdigkeit zu verneinen sei.

11

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - außerordentliche - Revision, zu der im vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde.

12

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

14

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15

Mit der demnach für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision allein maßgebenden Zulässigkeitsbegründung wird nicht dargelegt, dass der Verwaltungsgerichtshof bei Entscheidung über die vorliegende Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen hätte.

16

In der Zulässigkeitsbegründung wird zwar eine Abweichung von der („bisherigen“ bzw. „ständigen“) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend gemacht, aber keine einzige konkrete Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofes angeführt, von der das Verwaltungsgericht abgewichen wäre. Die Anforderungen an die Zulässigkeitsbegründung einer außerordentlichen Revision (vgl. etwa VwGH 24.1.2025, Ra 2025/11/0004) werden daher insoweit nicht erfüllt. In der Zulässigkeitsbegründung wird zwar eine Abweichung von der („bisherigen“ bzw. „ständigen“) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend gemacht, aber keine einzige konkrete Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angeführt, von der das Verwaltungsgericht abgewichen wäre. Die Anforderungen an die Zulässigkeitsbegründung einer außerordentlichen Revision vergleiche , etwa VwGH 24.1.2025, Ra 2025/11/0004) werden daher insoweit nicht erfüllt.

17

Dies gilt auch für die Behauptung, es sei eine Rechtsfrage zu beurteilen, zu der bislang keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege, weil die Revision es unterlässt, konkret darzulegen, welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof bislang (uneinheitlich oder noch gar) nicht beantwortet habe (vgl. etwa VwGH 23.4.2018, Ra 2018/11/0066, mwN). Dies gilt auch für die Behauptung, es sei eine Rechtsfrage zu beurteilen, zu der bislang keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege, weil die Revision es unterlässt, konkret darzulegen, welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof bislang (uneinheitlich oder noch gar) nicht beantwortet habe vergleiche , etwa VwGH 23.4.2018, Ra 2018/11/0066, mwN).

18

Im Übrigen: Das Verwaltungsgericht hat nicht nur die sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergebenden Grundsätze für die Beurteilung der - vom KFG 1967 wie auch von einer Reihe weiterer Gesetze als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufnahme und der weiteren Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit geforderten - Vertrauenswürdigkeit zutreffend dargestellt; es ist auch nicht zu erkennen, dass bei ihrer fallbezogenen Anwendung die maßgeblichen, sich aus dieser Judikatur ergebenden Leitlinien überschritten worden wären. Der Revision gelingt es nicht darzulegen, dass die auf einer entsprechenden Wertung beruhende Beurteilung des Verwaltungsgerichts, die Vertrauenswürdigkeit des Revisionswerbers sei auf Basis des im angefochtenen Erkenntnis festgestellten - in einem mängelfreien Verfahren ermittelten - Sachverhalts auch im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung als nicht mehr gegeben zu betrachten, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen würde.

19

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 20. Mai 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023110156.L00

Im RIS seit

24.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at